

## Neuerungen des Fahrzeugeinstellungsregisters ab 16.06.2021

Mit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission verändert sich die grundlegende Struktur des Fahrzeugeinstellungsregisters und seiner Umgebung bzw. deren Schnittstellen zueinander erheblich. Dazu kommt in Deutschland noch der Wechsel des Antragssystems „FKIS“ hin zum neuen Antragssystem „E-Service“ hinzu.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die grundlegenden Bausteine und Verknüpfungen, die Teilnehmer des nationalen bzw. europäischen Fahrzeugeinstellungsregisters in Deutschland zu beachten haben:

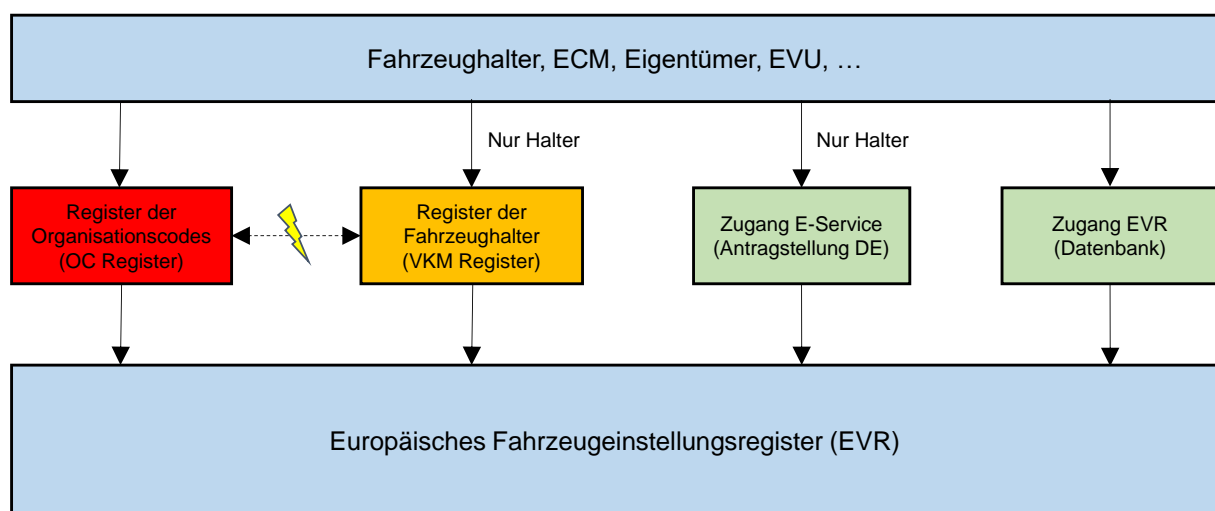


Abbildung 1: Neuer Aufbau gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614

### 1. Register der Organisationscodes und VKM Register

Die erste wesentliche Änderung ist die Einführung des Organisationscodes, den ab dem 16.06.2021 grundsätzlich alle am Fahrzeugeinstellungsregister teilnehmenden Eisenbahnakteure besitzen müssen. Dies umfasst somit nicht nur die Fahrzeughalter (VKM), sondern auch u.a. die für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) oder die Fahrzeugeigentümer. In der praktischen Anwendung bedeutet das, dass ab dem 16.06.2021 z.B. ein Halterwechsel nur noch vom Eisenbahn-Bundesamt bearbeitet bzw. vollzogen werden kann, wenn der neue Halter, die neue ECM und der neue Eigentümer über einen solchen Organisationscode verfügt. Hierbei besteht je nach Unternehmen bzw. Unternehmensstruktur die Möglichkeit, sofern diese mehrere Rollen wahrnehmen, einen einzigen Organisationscode zu verwenden.

Die Organisationscodes werden von der europäischen Eisenbahnagentur (ERA) vergeben und müssen dort beantragt werden. Die nationalen Registerbehörden, wie das Eisenbahn-

Bundesamt, sind in diesen Prozess nicht involviert und erhalten auch keine Mitteilung über eine entsprechende Vergabe. Das Organisationsregister steht unter folgendem Link zum Download bereit:

[https://www.era.europa.eu/registers\\_en#ocr](https://www.era.europa.eu/registers_en#ocr)

(Unter: „Related documents → List of Organisation Codes)

Ausführliche Hinweise zum Organisationscode und dessen Beantragung werden in den nächsten Informationsschreiben bereitgestellt.

Wichtig in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass Fahrzeughalter bei der Beantragung des Organisationscodes zwar die Rolle „Halter“ angeben können, es jedoch keine Abfrage des zugehörigen Halterkürzels (VKM) gibt. Es besteht somit keine direkte Verbindung zwischen dem Register der Organisationscodes und dem Register der Fahrzeughalterkürzel (VKM Register). Beide sind getrennt voneinander zu betrachten bzw. zu aktualisieren. Das VKM Register steht unter folgendem Link zum Download bereit:

[https://www.era.europa.eu/registers/vkm\\_en](https://www.era.europa.eu/registers/vkm_en)

(Related Documents → 132th list of VKMs (Stand:06.04.2021))

Die Anträge zur Erstellung von neuen Halterkürzeln, die Beantragung von Änderungen sowie der Widerruf von Halterkürzeln sind weiterhin bei der nationalen Registerbehörde, das heißt in dem Land zu stellen, indem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die nationale Registerbehörde leitet die entsprechenden Anträge an die ERA weiter und diese veröffentlicht am Anfang eines jeden Monats die aktuelle Liste der gültigen VKM. Folglich sind bei der Führung des VKM Registers die ERA sowie die nationalen Registerbehörden beteiligt, wobei die fachliche Überprüfung der nationalen Registerbehörde, hier dem Eisenbahn-Bundesamt, obliegt.

**Achtung:**

Die Fahrzeughalter werden im Rahmen dieses Schreibens darum gebeten, die Eintragung ihres Halterkürzels und die damit einhergehenden Angaben im VKM Register nochmals zu überprüfen und sofern Differenzen vorliegen, z.B. beim Halternamen, einen entsprechenden Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt einzureichen. Die Antragsunterlagen sowie weitere VKM Informationen finden Sie unter:

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrzeugeinstellungsregister/VKM/vkm\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrzeugeinstellungsregister/VKM/vkm_node.html)

Die Beantragung eines Organisationscodes, sowie für die Erstellung eines neuen Halterkürzels, die Beantragung von Änderungen, sowie der Widerruf von Halterkürzel ist kostenlos.

## 2. Antragssystem „FKIS“ und „E-Service“

Neben den beiden beschriebenen Registern, benötigen Fahrzeughalter auch einen Zugang zum Antragssystem mit dem Sie Anträge auf Fahrzeugregistrierung, Halterwechsel, usw. stellen können. Dazu dient aktuell die Antragssoftware „FKIS“.

Der Zugang zum FKIS wird grundsätzlich allen Fahrzeughaltern gewährt, die über ein aktives Halterkürzel im VKM Register verfügen.

Der Antrag auf Zugang zum FKIS sowie weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar:

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrzeugeinstellungsregister/NVR/nvr\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrzeugeinstellungsregister/NVR/nvr_node.html)

### Achtung:

Mit Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission läuft auch das bestehende Antragssystem „FKIS“ aus und wird durch das neue Antragssystem „E-Service“ ersetzt. Hiermit enden alle bis dahin vorhandenen Zugänge zum Antragssystem „FKIS“.

**Jeder** Fahrzeughalter hat somit einen neuen Antrag auf Zugang zum „E-Service“ zu stellen, wenn er spätestens nach dem 16.06.2021 weiterhin Anträge im Fahrzeugeinstellungsregister stellen möchte. Um hierbei einen erneuten Zugang zu erhalten, ist bei der Beantragung ein entsprechender Organisationscode bzw. eine Eintragung im Register der Organisationscodes nachzuweisen (s.o.). Der Antrag auf Zugang zum „E-Service“ ist ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen. Die Antragsstellung ist kostenlos. Detailliertere Informationen werden in den nächsten Informationsschreiben bereitgestellt.

## 3. Zugang zum europäischen Fahrzeugregister (EVR)

Der vierte, wesentliche Baustein ist das EVR (European Vehicle Register). Dieses kann von allen Zugangsberechtigten in Deutschland dazu genutzt werden, sich Fahrzeuge und deren Daten, die im Fahrzeugeinstellungsregister eingetragen sind, anzuschauen.

Das EVR ist der Nachfolger des ECVVR, des europäischen zentralisierten virtuellen Fahrzeugeinstellungsregisters, dass mit vollständiger Umsetzung des EVR nach aktuellen Angaben der ERA am Ende des Jahres 2021 eingestellt wird.

Zugangsberechtigt zum EVR sind grundsätzlich alle Fahrzeughalter, ECMS, Eigentümer, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs), usw. Die Unternehmen, die mehrere Rollen, z.B. Halter und ECM, wahrnehmen, können hierbei entsprechend übergreifende Zugänge erhalten. Wichtig ist auch hier, dass der Zugang zum EVR bei der zuständigen nationalen Registerbehörde beantragt werden kann, das heißt in dem Land, wo das Unternehmen seinen Sitz hat.

Zugangsberechtigte müssen auch hier einen neuen Antrag auf Zugang zum EVR stellen, auch dann, wenn Sie bereits einen Zugang zum ECVVR besitzen. Dies liegt daran, dass das EVR ebenfalls einen Organisationscode voraussetzt, der bei der Erstellung des Zugangs verpflichtend eingetragen werden muss.

Die Zugänge zum ECVVR enden automatisch. Nach aktuellen Angaben der ERA ist das ECVVR noch bis Ende 2021 für alle Eisenbahnakteure nutzbar.

Der Antrag auf Zugang zum EVR bzw. ECVVR ist kostenlos.

#### Anmerkungen / Hintergrundinformationen

Das EVR ermöglicht in seiner Grundfunktion auch die Antragstellung, also die Durchführung von Fahrzeugregistrierungen, Halterwechseln etc. Dieser Funktionsumfang wird jedoch für Antragsteller in Deutschland nicht zur Verfügung stehen, sondern diese haben das Antragssystem „FKIS“ bzw. „E-Service“ zu nutzen. Diese Antragssysteme sind deutschsprachig, verfügen über eine ausführliche Bedienungsanleitung (Ausfüllhilfe) sowie zahlreiche weitere Funktionen und Hilfestellungen bei der Antragstellung.

Das Antragssystem „E-Service“ wird nach aktuellem Stand bis zum 16. Juni 2024 in Betrieb sein. Mit diesem Stichtag wird das deutsche NVR vollends durch das europäische Fahrzeugeinstellungsregister ersetzt bzw. in dieses integriert.

#### 4. Wichtige Hinweise

Auf Basis der nun folgenden verschiedenen Anträge haben Fahrzeughalter, ECMS, usw. genauestens darauf zu achten, dass in jedem Antrag die gleichen Angaben gemacht werden. Dies betrifft insbesondere den Unternehmensnamen, Adressen, Ansprechpartner, etc. und auch besonders die E-Mail-Adresse. Diese sollte möglichst dieselbe sein, wie im NVR-Mail-Verteiler angegeben. Also nichtpersonifiziert und durch mehrere Mitarbeiter einsehbar.

Des Weiteren werden mit den noch zu stellenden Anträgen nicht die Fahrzeugdaten selbst aktualisiert. Das bedeutet, dass diese nochmals gesondert mit einem Antrag auf Adressänderung o.ä. auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite der ERA unter:

[https://www.era.europa.eu/registers\\_en](https://www.era.europa.eu/registers_en)

Sollten Sie Rückfragen haben oder uns Feedback geben wollen, schreiben Sie uns eine E-Mail an [NVR@eba.bund.de](mailto:NVR@eba.bund.de).

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr NVR-Team